

Richtlinie betreffend die Verleihung von Funktionstiteln an nebenberuflich Lehrende an der FH CAMPUS 02

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Kriterien und das Verfahren für die Zuerkennung der Funktionstitel „FH-Senior Lecturer“ (Kurzform: FH-Sen.Lec.) und „FH-Honorarprofessor“ bzw. „FH-Honorarprofessorin“ (Kurzform: FH-Hon.Prof.) an der FH CAMPUS 02.

Diese Funktionstitel sind für nicht in einem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis stehende nebenberuflich Lehrende iSd § 7 Abs 2 FHG vorgesehen, die sich durch hervorragende Leistungen und langjähriges Engagement für die FH CAMPUS 02 auszeichnen und für diese von besonderem Interesse sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Funktionstitels.

§ 1 Zuerkennungsvoraussetzungen und -kriterien

- (1) Für die Zuerkennung eines Funktionstitels müssen folgende formale Voraussetzungen gegeben sein:
 - a) Abgeschlossene akademische Ausbildung, wozu Doktorats- bzw. PhD-Studien, Diplom-, Magister- bzw. Masterstudien an Universitäten oder Fachhochschulen zählen.
 - b) Lehrtätigkeit an der FH CAMPUS 02 während zumindest 4 Semestern mit erfolgter studentischer Evaluierung der Lehrveranstaltungen. Die Betreuung von Bachelor- bzw. Masterarbeiten gilt nicht als Lehrtätigkeit im Sinne dieser Richtlinie.
 - c) Eine zumindest 5-jährige hauptberufliche Tätigkeit als Führungskraft und/oder Fachspezialist*in in einem Fachbereich, der in enger thematischer Beziehung zu den in den Studiengängen eines Departments der FH CAMPUS 02 vermittelten Fachkompetenzen steht.
 - d) Hochschuldidaktische Grundausbildung
- (2) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Funktionstitels „FH-Senior Lecturer“ sind folgende Kriterien zu beurteilen:
 - a) Überdurchschnittliche Qualität der Lehrtätigkeit
Für die Beurteilung sind vor allem die begründete Einschätzung durch den*die Antragsteller*in (§ 2 Abs 1) und die Ergebnisse von studentischen Lehrveranstaltungsevaluierungen heranzuziehen. Die Gestaltung innovativer Lehr- und Lernkonzepte, der Einsatz besonders geeigneter didaktischer Methoden und/oder Technologien, die Entwicklung besonders qualitätsvoller Lehr- und Lernunterlagen sind Beispiele für den Nachweis von überdurchschnittlicher Lehrqualität.
 - b) Hohe fachliche Expertise im gelehrten Fachbereich
Die hohe fachliche Expertise kommt insbesondere durch facheinschlägige hauptberufliche Tätigkeit zum Ausdruck, die eine praxisnahe Lehre fördert, den

Studierenden fundierten Einblick in das Berufsfeld ermöglicht und damit deren Berufsfähigkeit steigert.

c) Verbundenheit mit der FH CAMPUS 02

Die Verbundenheit kommt durch das Engagement der Person über einen zumindest 5 Jahre umfassenden Zeitraum zum Ausdruck. Neben der Lehrtätigkeit gemäß § 1 Abs 1 lit b. kann sich dieses Engagement zB. auch in der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, in der Arbeit als Mitglied des FH-Kollegiums oder eingesetzter Arbeitsgruppen, als Mitglied eines Entwicklungs- oder Reviewteams bei der Entwicklung oder bei einem internen Review von Studiengängen oder Hochschullehrgängen, als Captain einer Jahrgangskohorte oder als Repräsentant*in eines Kooperationspartners für studentische Projekte, Bachelor- oder Masterarbeiten oder Projekte der angewandten F&E zeigen.

d) Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit

Die Person hat Vorbildcharakter durch Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit, insbesondere auch bei der Erledigung der mit der Lehre verbundenen administrativen Aufgaben.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Funktionstitels „FH-Honorarprofessor*in“ ist zusätzlich folgendes Kriterium zu beurteilen:

Wissenschaftliche Qualifikation

Indizien für die wissenschaftliche Qualifikation sind einschlägige Publikationen, Beiträge auf Konferenzen, durch Patente geschützte Erfindungen, erfolgreich abgewickelte Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekte sowie generell die Anwendung und/oder Entwicklung von wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich fundierten Methoden im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit.

(4) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung eines Funktionstitels hat das Kollegium in einer Gesamtabwägung zu beurteilen, ob die Kriterien des Abs 2 und Abs 3 in einem Ausmaß erfüllt sind, welches ein hohes Interesse der FH CAMPUS 02 an weiterer intensiver Zusammenarbeit mit der betreffenden Person und an einer nach außen durch die Führung des Funktionstitels erkennbaren Repräsentation durch diese Person begründet.

§ 2 Verfahren der Zuerkennung

(1) Das Verfahren wird durch einen begründeten Antrag einer Studiengangsleitung an den*die FH-Rektor*in oder einen begründeten Antrag des*der FH-Rektors*FH-Rektorin eingeleitet. Der Antrag hat folgendes zu beinhalten:

1. Lebenslauf der vorgeschlagenen Person
2. Nachweise für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen des § 1 Abs 1.
3. Beschreibung und Nachweis der Umstände, die die Erfüllung der Kriterien des § 1 Abs 2 bzw. Abs 3 begründen.

- (2) Das FH-Rektorat nimmt, allenfalls unter Beiziehung fachlicher Expertise, eine Überprüfung der formalen Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 sowie der Vollständigkeit des Antrags vor. Bei festgestellten Mängeln des Antrags fordert das FH-Rektorat den*die Antragsteller*in zur Verbesserung des Antrags binnen einer angemessenen Frist auf.
- (3) Bei Vorliegen eines vollständigen Antrags schlägt das FH-Rektorat die Behandlung des Antrags für eine Sitzung des Fachhochschulkollegiums vor. Der vollständige Antrag ist mit der Tagesordnung im Rahmen der Einladung zur Sitzung an die Kollegiumsmitglieder zu versenden.
- (4) Das FH-Kollegium diskutiert den Antrag, insbesondere die Erfüllung der Zuerkennungskriterien des § 1 Abs 2 bzw. Abs 3 und entscheidet über die Zuerkennung mit Beschluss endgültig. Rechtsmittel existieren nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung eines Funktionstitels vom FH-Kollegium abgelehnt, ist die neuerliche Beantragung für diese Person erst nach Ablauf von zwei Jahren ab der FH-Kollegiumssitzung, in der der Antrag abgelehnt wurde, zulässig.

§ 3 Verleihungsdekret

Das Dekret über die Verleihung eines Funktionstitels wird im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vom*von der FH-Rektor*in überreicht.

§ 4 Anzahl der FH-Senior Lecturers bzw. FH-Honorarprofessor*innen

- (1) Die Anzahl der FH-Senior Lecturers je Department ist mit 20 % der Anzahl der im Studienjahr durchschnittlich aktiv tätigen nebenberuflichen Lehrenden des Departments begrenzt.
- (2) Die Anzahl der FH-Honorarprofessor*innen je Department ist grundsätzlich mit der doppelten Anzahl der FH-Professor*innen dieses Departments begrenzt. Überschreitungen bis zu 10 % der nebenberuflich Lehrenden des betreffenden Departments, gemessen an der Gesamtanzahl der nebenberuflich Lehrenden im Semester der Beantragung und im vorangegangenen Semester, sind zulässig. Die Zuordnung erfolgt dabei zu jenem Department, in dessen Studiengängen der*die FH-Honorarprofessor*in bis zum Zuerkennungsbeschluss die meisten Semesterwochenstunden gelehrt hat.
- (3) FH-Senior Lecturers und FH-Honorarprofessor*innen, deren Recht zur Führung des Funktionstitels ruht bzw. einmal geruht hat (§ 5), werden in die Anzahl nach Absatz 1 und 2 nicht eingerechnet.

§ 5 Ruhen und Widerruf des Funktionstitels nebenberuflich Lehrender

- (1) Das Recht zur Führung eines Funktionstitels ruht, wenn die betreffende Person während der letzten zwei Semester keine Lehraufträge erhalten oder angenommen hat. Mit Erteilung bzw. Annahme eines neuerlichen Lehrauftrages lebt das Recht auf Führung des Funktionstitels wieder auf.

- (2) Bei ruhestandsbegründetem Ruhen ist die betroffene Person berechtigt, den Funktionstitel FH-Honorarprofessor*in i.R. zu führen.
- (3) Die Zuerkennung des Funktionstitels FH-Senior Lecturer bzw. FH-Honorarprofessor*in bzw. dessen Weiterführung als FH-Honorarprofessor*in i.R. kann durch das FH-Kollegium widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr vorliegen und die Weiterführung des Funktionstitels Interessen der FH CAMPUS 02 verletzen würde
 - b) Handlungen oder Verhaltensweisen des Funktionstitelträgers*der Funktionstitelträgerin den berechtigten Interessen der FH CAMPUS 02 zuwiderlaufen.